

**B E B A U U N G S P L A N   N R .   3 6 8 - 1 C**  
**„ K Ü M M E L S B E R G   W E S T S E I T E ,**  
**T E I L B E R E I C H C “**  
**F A C H G U T A C H T E N   F E L D H A M S T E R   2 0 2 0**



---

# **Bebauungsplan Nr. 368-1C „Kümmelsberg Westseite, Teilbereich C“ Magdeburg**

(Landeshauptstadt Magdeburg, Sachsen-Anhalt)

## **Fachgutachten Feldhamster Stand 2020**

---

im Auftrag von    Projektbegleitung

NICOMA Immobilien GmbH  
Dehmbergstraße 7  
39110 Magdeburg

STEINBRECHER u. PARTNER  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Halberstädter Str. 40a  
39112 Magdeburg



Guido Mundt  
Forsterstr. 38  
06112 Halle

Projektbearbeitung

fon: 0345 68264570  
mobil: 0176 24050461  
email: mundt@habit-art.de

Dipl.-Biol. Guido Mundt  
M. Sc. Lukas Troch

September 2020

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Veranlassung.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Lage des UG und Zustand der Untersuchungsflächen .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Methode .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Kenntnisstand .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnisse &amp; Bewertung.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Quellen und Literatur.....</b>	<b>9</b>

## 1 Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BNatschG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.20109 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
R.L.	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet

## 2 Veranlassung

In Verbindung mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Erschließung und Bebauung einer aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant. Das Vorhaben entspricht einem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §14, Abs. 1. Für diese Fläche ist das Vorkommen des Feldhamsters als besonders und streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen und gegebenenfalls Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

## 3 Gesetzliche Grundlagen

Die im Gutachten enthaltenen rechtlichen Verweise dienen ausschließlich dem besseren Verständnis. Es handelt sich dabei um keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 (RDG).

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen, die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach den sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung zu, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## 4 Lage des UG und Zustand der Untersuchungsflächen

Das UG befindet sich am Westrand des Magdeburger Stadtteils Stadtfeld, südlich der Bundesstraße 1. Unmittelbar grenzen im Süden und Südwesten ein Wohngebiet („Dillweg“) und im Norden ein REWE-Supermarkt an die Fläche an. Im Osten befindet sich eine Brachfläche und im Westen grenzt auf ganzer Länge eine weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche an das UG an.

Zum Zeitpunkt der Begehung war die UG-Fläche komplett abgeerntet, d.h. geschält und größtenteils noch mit Getreidestoppeln bestanden. Der nördliche Teil des UG war bereits mit vereinzelten, lichten Grasclustern (maximal 10 cm hoch) bestanden.



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes am Kümmelsberg** (Grundkarte nach © LVerGeo LSA, 2018 [DOP])



**Flächenzustand:** Südlicher Teil, Blickrichtung nach Norden (linkes Bild: UG-Fläche, rechts im Bild: Grundstücksgrenze) und nördlicher Teil, Blickrichtung nach Südosten (rechtes Bild: UG-Fläche, oberer Bildrand: Grenze zum Wohngebiet „Dillweg“)

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bodenkundlich handelt es sich um die Region der Bodenschichten mit tschernosembetonten Lössböden, wobei unterhalb der lokalen Siedlungsböden Hochflächenbildungen mit den Hauptbestandteilen Sand, Geschiebemergel, Löss und Tertiärsande und -tone anzutreffen sind (GLS 1999).

## 5 Methode

Der Untersuchungsgebiet wurde am 11. August 2020 auf vorhandene Feldhamsterbaue untersucht. Da die Flächengrenzen vor Ort noch nicht markiert waren, wurden zur Orientierung GPS-Handgeräte mit gespeicherter Flächenlage verwendet. Um die methodisch bedingten Maximaltoleranzen (Satellitensignal +/- 10 m, Handgerät +/- 3 bis 5 m) zu puffern, erstreckte sich die Kontrolle auf den offenen Ackerflächen auf einen Korridor mit einer Breite von 20 m. Die Begehung erfolgte streifenförmig mit einem Linienabstand von ca. 5 m. Im Zuge der Begehung wurde die abgeerntete und zur Begehung freie Flächen kartiert.

## 6 Kenntnisstand

Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der sich von seinem vermuteten Kernareal in den russisch-ukrainischen Steppen als Kulturfolger des Menschen bis nach Mitteleuropa ausgebreitet hat (NEUMANN et al. 2005). Hier boten vor allem die ertragreichsten Agrarflächen Lebensbedingungen, die in der Vergangenheit zum Teil zu ungewöhnlich hohen Dichten führten. Stellenweise wurden in Gradationsjahren über 50 Baue je ha gezählt (NECHAY 2000, MAMMEN et al. 2007). Der Rückgang der Bestandszahlen setzte in der Mitte des 20. Jahrhunderts ein (KAYSER & STUBBE 2003). Als Ursache werden vor allem Veränderungen in der Form der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, aber auch klimatische Veränderungen diskutiert.

Feldhamster bevorzugen als Lebensraum Agrarflächen mit Getreideanbau. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründigen Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.

Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis

zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.

Der Feldhamster genießt einen Schutzstatus als Tierart „von gemeinschaftlichem Interesse“ nach europäischem Gemeinschaftsrecht gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Weiterhin gehört er nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders und streng geschützten Arten. Nach der Roten Liste Deutschlands wird der Feldhamster als „stark gefährdet“ (MEINIG et al. 2009) und für Sachsen-Anhalt als „vom Aussterben bedroht“ (HEIDECHE et al. 2004) eingeschätzt.

Eigene Erfahrungen belegen ein Vorkommen des Feldhamsters nahe des ca. 5,5 km nördlich gelegenen Barlebener Ortsteil Ebendorf.

## 7 Ergebnisse & Bewertung

Im Zuge der Begehung konnten keine Baue von Feldhamstern auf der UG-Fläche nachgewiesen werden.

Aufgrund ausgebliebener Funde von Feldhamsterbauen können artenschutzrechtliche Konflikte während der Bautätigkeit auf der untersuchten Fläche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 8 Quellen und Literatur

BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579.

GLS - Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (1999): Bodenatlas Sachsen Anhalt. Teil II Thematische Bodenkarten.

KAYSER, A.; STUBBE, M. (2003): Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.), einer Leit- und Charakterart der Magdeburger Börde. Tiere im Konflikt, MLU Halle-Wittenberg.

MAMMEN, K.; MAMMEN, U. ; ELIAS, D. (2007): Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union – Säugetiere: Feldhamster. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.: 30 S.

MUNDT, G. (2007): Activity patterns of common hamsters in the wild. Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig Bd 64 H5: 60-64

NECHAY, G. (2000): Status of Hamsters: *Cricetus cricetus*, *Cricetulus migratorius*, *Mesocricetus newtoni* and other hamster species in Europe. Convention on the conservation of European wildlife and natural habitats. Nature and Environment Series, No. 106, Council of Europe Publishing.

WEIDLING, A.; STUBBE, M (1998): Feldhamstervorkommen in Abhängigkeit vom Boden. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (1): 18-21.